



# SCHUTZKONZEPT DER GRABENHALLE ST.GALLEN

---

Version 4.0 vom 25. September 2020

## EINLEITUNG

In der Grabenhalle gibt die IG Grabenhalle als Betreiberin und Verwalterin der Halle vor, welche Schutzmassnahmen möglich sind und welche verpflichtend eingehalten werden müssen. Die Verantwortung an den einzelnen Abenden liegt bei den Veranstalter\*Innen. Die Grabenhalle hält sich offen, welche Variante an einem Abend zum Einsatz kommt. Dies wird zwischen den Veranstalter\*Innen und der Grabenhalle im Vorfeld der Veranstaltung geklärt und festgehalten.

Die IG Grabenhalle hat das Schutzkonzept erarbeitet und ist zuständig, dass mittels Homepage, Plakaten und Informationen durch das Personal vor Ort, die verschiedenen Massnahmen publik gemacht werden. Das Personal der Grabenhalle ist entsprechend instruiert und kann sowohl gegenüber Gästen, als auch den Veranstalter\*Innen Auskunft geben. Die Bar und die Garderobe haben eigene Massnahmen, die losgelöst von den drei Varianten in jedem Falle umgesetzt werden. Für die Umsetzung der Schutzmassnahmen des Restes (Einlass, Auslass, Kasse, Contact-Tracing, etc.) sind die Veranstalter\*Innen zuständig. Die genauen Aufgaben sind aus der Zusatzvereinbarung ersichtlich. Das Schutzkonzept und die Zusatzvereinbarung zwischen der Grabenhalle und den Abendverantwortlichen wird im Ordner mit dem Schutzkonzept an der Bar hinterlegt. Auf Verlangen der kantonalen Behörden muss beides vorgezeigt werden.

Alle gesetzlichen Grundlagen im Bereich Schall- und Laserverordnung, sowie Hygienevorschriften sind weiterhin anzuwenden.

## DEFINITIONEN

---

### VARIANTEN DES SCHUTZKONZEPTES

Für die Durchführung einer Veranstaltung braucht es ein betriebsinternes Schutzkonzept. Gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage sind folgende drei Varianten vorgesehen:

- **Variante 1:** Distanzregeln werden eingehalten
- **Variante 2:** Schutzmassnahmen werden eingehalten mittels
  - a. Tragen von Hygienemasken oder
  - b. Anbringen von geeigneten Abschränkungen
- **Variante 3:** Distanzregeln und Schutzmassnahmen können nicht eingehalten werden.

Bei Klein- und Kleinstveranstaltungen ist die Variante 1 gut umsetzbar. Da die Grabenhalle aus wirtschaftlichen Gründen eine Bewirtung anbieten muss, ist Variante 2 zwar möglich, jedoch nur in Ausnahmefällen realisierbar. In einigen Fällen wird die Variante 3 zum Einsatz kommen. Es steht den Veranstalter\*Innen auch frei, andere Varianten wie z.B. Maskenpflicht und Contact-Tracing zu machen.

Sollte die Variante 3 zum Einsatz gelangen, ist dies aus Sicht der IG Grabenhalle folgendermassen begründet:

- Die Kapazität der Grabenhalle liegt bei 500 Leuten. Je nach Veranstaltungsart wird die Halle verkleinert oder bestuhlt, wodurch die Kapazität natürlich verringert wird. Von den durchschnittlich 180 Anlässen im Jahr finden ca. 100 mit eingeschränkter Besucher\*Innenanzahl statt. Die anderen werden mit der normalen Kapazität durchgeführt. Der gesamte Betrieb der Halle ist auf die Bareinnahmen



dieser Anlässe angewiesen. Die Halle kann ohne die Gastronomieeinnahmen nach heutigem Betriebskonzept nicht kostendeckend betrieben werden. Es droht sonst der Konkurs.

- Die baulichen Gegebenheiten an Orten wie Eingänge aussen und innen, sowie des gesamten Toilettenbereiches verhindern ab einer grösseren Gästezahl eine Umsetzung der Variante 1.
- In der Spielstätte finden regelmässig auch Tanzveranstaltungen und Theater statt, die Durchsetzung der Distanzregeln ist den Ensembles und Künstler\*Innen nicht zumutbar.

Im Grundsatz sind alle im Schutzkonzept vorgesehen Massnahmen umzusetzen. Je nach gewählter Variante ergeben sich abweichende Regelungen, die im Folgenden aufgeführt sind.

## ABLAUF DER VERANSTALTUNGEN

Die Veranstaltungen lassen sich in vier Phasen mit sich unterscheidenden Schutzmassnahmen unterteilen:

Im Vorfeld > Einlass > Während der Veranstaltung > Verlassen der Spielstätte

## PERSONENGRUPPEN

- Gästegruppen sind Personengruppen, innerhalb derer die Einhaltung des Abstands nicht zweckmässig ist, namentlich Schulkinder, Familien, Personen die im selben Haushalt leben und andere gleichartige Fälle<sup>1</sup>.
- Travel Partys sind Künstler und Künstlerinnen sowie deren Begleitpersonen, sie gelten als Gästegruppe.

## GRUNDREGELN

---

Die Veranstalter\*Innen sind zum einen dafür verantwortlich, dass sie die vorgängig abgemachten Massnahmen umsetzen und zum anderen, gemeinsam mit dem Team der Grabenhalle (Garderobe, Bar, Technik) folgende Vorgaben einhalten:

- Den Gästen wird empfohlen, eine Hygienemaske zu tragen.
- Den Gästen wird empfohlen, die SwissCovid App zu nutzen.
- Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von häufig genutzten Räumlichkeiten (z.B. Toiletten).
- Gäste und Mitarbeitende sind über die Massnahmen informiert.
  - Bei Variante 2a: Sie sind über die Tragepflicht von Hygienemasken informiert.
  - Bei Variante 3: Gäste und Mitarbeitende sind informiert, dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.
- Der Einlass erfolgt unter folgenden Bedingungen:
  - Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird der Zutritt zur Veranstaltung verweigert.
  - Bei Variante 2a: Den Gästen wird vorgeschrieben, eine Hygienemaske zu tragen.
  - Bei Variante 3: Kontaktdaten aller Gäste liegen durch die Vorverkaufs- oder Reservationspflicht resp. durch geeignete Erhebung beim Einlass zur Veranstaltung vor. Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.
- Variante 3: Für den Fall eines engen Kontaktes mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person kann es zu einer Quarantäne kommen.

---

<sup>1</sup> Anhang 1 Ziff. 3.5 Covid-19-Verordnung besondere Lage



- Zugänge und Wartezonen zur Veranstaltung werden so gestaltet, dass die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage eingehalten und Menschenansammlungen verhindert werden können.
- Der Zutritt zur Spielstätte ist so zu regeln, dass die Zahl der Gäste maximal 300 Personen pro unabhängige Veranstaltung beträgt.
- Mitarbeitende, welche während ihrer Tätigkeit die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht einhalten können, sind durch die Verkürzung der Kontaktzeit und/oder durch weitere angemessene persönliche Schutzmassnahmen zu schützen.
  - Kranke Mitarbeitende werden nach Hause geschickt und angewiesen, die gültigen Handlungsempfehlungen des BAG und/oder des Kantonsarztes zu befolgen.
  - Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
  - Information der Mitarbeitenden und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen sowie Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
- Der Veranstaltende muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

## SCHUTZKONZEPT

### 1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen an einer Veranstaltung reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

#### Massnahmen

Bei Waschbecken muss Seife zur Verfügung gestellt werden<sup>2</sup>. Hygienestationen stehen auf den Toiletten bereit. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.

Alle Mitarbeitenden reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Die Gäste müssen sich beim Verlassen der Spielstätte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

### 2. DISTANZ HALTEN

#### Ein- und Auslassmanagement

Mitarbeitende & Gäste halten die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage ein.

#### Massnahmen

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Personengruppen) eingehalten werden kann.

Der Zutritt zur Spielstätte ist so zu regeln, dass die maximale Anzahl Gäste 300 Personen pro unabhängige Veranstaltung nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Anhang 1 Ziff 2.1 Covid-19-Verordnung besondere Lage



Es besteht die Möglichkeit, den Seiteneingang als zweiten Ausgang am Ende einer Veranstaltung oder in der Pause zu öffnen. Jedoch nur als Ausgang, da nur der Eingang sowohl zur Aufnahme der Kontakte, als auch zur Information der Gäste dient. Ein Registriercheckpoint mindert den «Druck» auf die Kasse und hilft, den Einlass möglichst geregelt durchzuführen.

## Während der Veranstaltung

Je nach gewählter Schutzkonzept-Variante müssen unterschiedliche Massnahmen umgesetzt werden.

### Massnahmen

Variante 1: Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von 1.5 Metern zueinander einhalten können. Sitzplätze sind so zu belegen, dass zwischen Personen oder Personengruppen mindestens ein Sitzplatz frei bleibt<sup>3</sup>. Bei Veranstaltungen ohne Sitzplätze sind visuelle Hilfen zum Einhalten der Distanzen (Bodenmarkierungen o.ä.) anzubringen.

Variante 2:

- a. Alle Personen tragen eine Hygienemaske (z.B. bei Veranstaltungen mit stehenden Personen oder bei voll besetzten Stuhlreihen) oder
- b. die Sitzplätze sind voneinander durch geeignete Abschränkungen getrennt.

Variante 3:

- Es dürfen inkl. Personal (Bar, Technik, Garderobe, Kasse, etc.) und Künstler\*Innen inkl. Crew nicht mehr als 300 Gäste in der Grabenhalle sein.
- Die Gäste müssen sich beim endgültigen Verlassen der Grabenhalle ausloggen bzw. abmelden.

Den Gästen wird während der ganzen Veranstaltung das Tragen einer Hygienemaske empfohlen.

- Bei Variante 2a stattdessen: Den Gästen wird vorgeschrieben, eine Hygienemaske zu tragen.
- Bei Variante 2b stattdessen: Den Gästen wird vorgeschrieben in den gemeinsam genutzten Räumen eine Hygienemaske zu tragen.

In den gemeinschaftlich genutzten Räumen, wo das Tragen von Hygienemasken problematisch ist (z.B. Restaurationsbereiche, Toiletten, Publikumsgarderobe), wird die Kontaktdauer mit geeigneten Massnahmen (Abstandshalter, Crowd Manager) auf unter 15 Minuten beschränkt.

Varianten 1 und 2b: Die Länge von Veranstaltungspausen richtet sich im Wesentlichen nach der Anzahl Gäste, die sich in der Spielstätte befinden. Es ist ausreichend Zeit für Pausen vorzusehen, damit die maximale Personenzahl resp. die geltende Distanzregel in den Toiletten eingehalten werden kann.

## Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter der Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung b. L.

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

### Massnahmen

Mitarbeitende, welche während ihrer Tätigkeit die Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht einhalten können und sich die Positionen nicht durch, durch geeignete Abschränkungen abgetrennt werden können, wird empfohlen eine Hygienemaske (Schutzschild oder ähnliches) zu tragen. Die Hygienemasken werden dem Personal zur Verfügung gestellt.

Künstler\*innen sowie deren Begleitpersonen (Travel Party) gelten als Personengruppe. Die Distanzregel oder Schutzmassnahmen erübrigen sich innerhalb dieser Gruppe.

- Bei Varianten 1 und 2 zusätzlich: Zwischen Künstler\*innen und Gästen ist eine Distanz von 1.5m einzuhalten oder es sind geeignete Abschränkungen zu verwenden.

Um die Kontaktdauer zu limitieren, hängt uns eine grosse Getränketafel an der Wand

<sup>3</sup> Anhang 1, Ziff. 3.2 Covid-19-Verordnung besondere Lage



### 3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

#### Massnahmen

Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert, insbesondere Theken.

Für die Reinigungsarbeit kommen vorzugsweise Einwegtücher zum Einsatz.

Auf den Toiletten kommen Einwegtücher zum Einsatz.

Die Abfalleimer (z.B. Toiletten, Restaurationsbereich) werden in regelmässigen Abständen geleert.

Seifenspender und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt.

Toiletten werden regelmässig gereinigt und nach jeder Veranstaltung desinfiziert.

An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen, damit sich die Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können. Desinfektionsstationen sind auch bei den Eingängen bereit zu stellen.

Für Instrumente (Backline, DJ-Equipment) stellt der Veranstaltende geeignete Reinigungsmittel zur Verfügung. Die Künstler\*innen sind für die Reinigung verantwortlich.

### 4. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Der Einsatz von kranken Mitarbeitenden ist ausgeschlossen.

#### Massnahmen

Die Mitarbeitenden bestätigen, dass sie nicht mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, zur Arbeit erscheinen.

Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und informiert, die Regeln der (Selbst-)Isolation gemäss den Empfehlungen des BAG zu befolgen.

Der Veranstaltende informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.

### 5. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

#### Massnahmen

Für Mitarbeitende mit Hygienemasken werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant (Richtwert: alle 2 Stunden).

Die Schutzmassnahmen (insbesondere auch die Distanzregel) gelten auch bei der An-/Ablieferung von Equipment, Waren und Abfällen.

### 6. INFORMATION

Information der Gäste, Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.



## Massnahmen

Den Gästen wird der Einsatz der SwissCovid App empfohlen.

Der Veranstaltende weist die Gäste, Mitarbeitenden und andere betroffenen Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung kann der Veranstaltende vom Hausrecht Gebrauch machen.

Im Vorfeld der Veranstaltung und während dem Einlass zur Spielstätte:

- Gäste werden über die korrekte Verwendung von Hygienemasken informiert.
- Gäste werden über die spezifische Risikosituation informiert.
- Kranken Personen wird vom Besuch einer Veranstaltung abgeraten.
- Variante 3: Der Veranstaltende informiert die Gäste über die mögliche oder sichere Unterschreitung der Distanz von 1.5m.
- Variante 3: Die Gäste werden auf die Erhebung der Kontaktdaten hingewiesen und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit SARS-CoV-2 infizierten Personen gab.

Während der Veranstaltung:

- In neuralgischen Bereichen (z.B. bei den Toiletten) werden die Gäste über die Schutzmassnahmen informiert.

Beim Verlassen der Spielstätte:

- Appell an die Gäste, im Umgang mit Dritten, insbesondere Risikogruppen, ihr Verhalten entsprechend anzupassen.

## 7. MANAGEMENT

Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, anzupassen und zu kontrollieren.

### Massnahmen

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Corona-Virus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird ein/e COVID-19-Verantwortliche/r ernannt. Idealerweise übernimmt diese Funktion der/die Sicherheitsbeauftragte (SiBe).

Bastian Lehner als SiBa der IG Grabenhalle unterstützt und instruiert das gesamte Team, um die Umsetzung des Schutzkonzeptes zu gewährleisten. An den Veranstaltungen selber, sind es die arbeitenden Leute (Bar, Garderobe), sowie die Veranstaltenden, die die at in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Das Büro stellt die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.

## 8. CONTACT TRACING

Umsetzung von Massnahmen, die im Ansteckungsverdachtsfall eine Rückverfolgung ermöglichen.

### Massnahmen

Varianten 1 und 2: Die Erhebung der Kontaktdaten (Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl, Emailadresse, aber auch allfällige Sitzplatznummer) ist optional.

Variante 3: Kontaktangaben der Gäste (Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl, Emailadresse aber auch allfällige Sitzplatznummer z.B. im Theater) werden über QuickReg oder mittels Kontaktformular organisiert. Ebenso ist die Anwesenheitszeit (z.B. an einer Party) zu erfassen (entfällt bei Veranstaltungen mit definiertem Beginn/Ende wie z.B. Konzert, Lesung, usw.).



Variante 3: Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

Die erhobenen Kontaktdaten werden nach Kalendertag erfasst.

Die Grabenhalle stellt die Informationen betreffend Quarantäne den erfassten Personen zu und bestätigt innerhalb von 48 h gegenüber dem Kantonsarztamt die Erledigung.

Für die Daten der Präsenzliste gelten die üblichen Datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach 14 Tagen müssen sie gelöscht werden.

Der Veranstaltende ist verantwortlich für die Korrektheit der Angaben.

## 9. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

### Massnahmen

Die Lüftung muss während Veranstaltung auf Stufe 2 laufen.

Backstage- und Künstlerbereich gelten als Personalräume, Arbeitspausen werden bei Bedarf gestaffelt organisiert. Die Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung muss eingehalten werden. Ausnahmen sind z.B. Künstlerinnen und Künstler sowie deren Begleitpersonen (Travel Party).

Drittfirmen, z.B. Sicherheitsfirmen, sind verpflichtet, ihr eigenes Personal gemäss vorliegendem Konzept für öffentliche Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen zu schützen.

Der Veranstaltende verzichtet auf Gegenstände, die von mehreren Gästen geteilt werden (z.B. Salznüsse, Strohalmbehälter).

<sup>7</sup> Anhang 1, Ziff. 4.5 Covid-19-Verordnung besondere Lage

## 10. ANHÄNGE

### Anhang

Zusatzvereinbarung für Veranstalter\*Innen

Disclaimer Schutzkonzept für öffentliche Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen.

## 11. ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: Bastian Lehner, 16.09.2020 \_\_\_\_\_